



An die Stadt Burgdorf  
z.Hd. Bürgermeister Baxmann  
- per E-Mail-

**Rüdiger M. Nijenhof**  
Fraktionsvorsitzender

**Fraktionsgeschäftsstelle:**  
Heinrichstraße 8  
31303 Burgdorf

Burgdorf, der 19. November 2018

Anfrage "Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, sowie für Helfer und Mitarbeiter von Initiativen"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren sind immer wieder Bürger, auf die Stadt zugekommen mit dem Angebot Arbeiten zu übernehmen, die die Stadt sonst nur kostenintensiv beauftragen oder durch eigene Mitarbeiter erledigen lassen könnte. Immer wieder haben diese Bürger eine Absage erhalten mit dem Hinweis darauf, dass sie dabei nicht versichert seien und die Stadt dieses Risiko nicht eingehen wolle. Dabei sind Angebote eingegangen vom Blumenpflanzen in oder das allgemeine Pflegen von straßennahen Grünflächen, der Pflegeübernahme von Gedenksteinen, Patenschaften für Kinderspielplätze etc.

Nun ist uns bekannt, dass selbst Bürgerinitiativen über die Auffangversicherung des Landes Niedersachsen bei der VGH<sup>1</sup> versichert sind, die sich ohne Vereinsmitgliedschaft oder auch nur der Aufforderung durch die Stadt zusammenfinden um bspw. Müll aus den Straßengräben, Wäldern und sonstigen öffentlichen Anlagen zu sammeln.

Bitte erläutern Sie uns, inwieweit die von den Bürgern vorgeschlagenen und zum Teil auch schon erbrachten ehrenamtlichen Leistungen nun so anders sind, dass sie nicht mehr unter den genannten Versicherungsschutz fallen und somit leider abgelehnt werden müssen und inwieweit es möglich wäre hier durch die Einbindung von Vereinen oder Initiativen auch für die Fälle, die nach Ihrer Auffassung nicht unter den allgemeinen oben genannten Versicherungsschutz fallen, ein Weg gefunden werden kann, dieses ehrenamtliche Engagement nicht nur zuzulassen, sondern sogar (nicht zwingend pekuniär) zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Beste Grüße

Rüdiger M. Nijenhof

---

<sup>1</sup> Siehe auch [www.freiwilligenserver.de](http://www.freiwilligenserver.de) und den dort hinterlegten Dokumenten.

Start >> Infoservice > Versicherung

## Allgemeine Informationen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt

### HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR EHRENAMTLICHE

**Grundsätzlich gilt ein subsidiärer Versicherungsschutz: Das bedeutet, ein bestehender privater oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz ist im Schadensfall vorrangig.**

#### 1. Wer ist versichert?

Bürgerinnen und Bürger, die in wirtschaftlichen/kulturellen/sozialen Bereichen in Vereinigungen aller Art z.B.

- l in der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit;
- l im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z.B. Naturschutz, Umweltschutz);
- l im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.

unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung in Niedersachsen ehrenamtlich tätig sind oder deren bürgerschaftliche Tätigkeit von Niedersachsen ausgeht (z.B. Aktionen im Ausland, Landesgrenzen überschreitende Tätigkeiten) und aus dieser Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadensersatz wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, und für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

#### 2. Wer ist nicht versichert?

Ehrenamtlich Tätige, für die bereits Haftpflichtversicherungsschutz besteht, nämlich Inhaber/innen

- l von öffentlichen Ehrenämtern (z.B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Schöffen, Laienrichter, IHK-Prüfer);
- l von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, die gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden (z.B. Betriebs- und Personalräte, Selbstverwaltungsorgane);
- l von sonstigen Ehrenämtern in sportlichen/kirchlichen/wirtschaftlichen/kulturellen und sozialen Bereichen, die über den Träger bereits abgesichert sind.

#### 3. Welche Leistungen werden erbracht - Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart?

- l Im Falle des Personen- und/oder Sachschadens bis zu 5 Mio. Euro, (250.000 Euro für Vermögensschäden).
- l Selbstbeteiligung der/des Versicherten je Schadensfall 150 Euro.

#### 4. Beispielhafte Fallkonstellationen:

- l Die Bürgerinitiative "Sauberer Wald" will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Urat säubern. Der Organisator weist einzelnen Teilgruppen zu säubernde Gebiete zu. Bei der Säuberung wird eine gerade angelegte Fichtenneupflanzung zerstört. Das Forstamt erhebt Schadensersatzansprüche gegen den Organisator.
- l Die Bürgerinitiative "Spielplatz" betreibt einen Spielplatz für Kinder. Ein Kind stürzt von einer Rutsche, erleidet schwere körperliche Schäden und nimmt die Verantwortlichen der Initiative wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch.
- l Ein Mitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag und legt irrtümlich eine Wanderroute fest, die durch unwegsames und gefährliches Gelände führt. Ein Wanderer stürzt und verletzt sich erheblich. Er verklagt das Mitglied auf Schadensersatz.

#### Wichtige Hinweise:

- l Die nichtverantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art ist über die Privathaftpflichtversicherung versichert. Das Bestehen einer solchen Versicherung wird bei jeder/jedem ehrenamtlich Tätigen vorausgesetzt.
- l Die Absicherung der Haftpflichtrisiken muss vorrangig über den Träger (z.B. eine Vereinshaftpflichtversicherung) erfolgen. Die Haftpflicht des Trägers ist über den Rahmenvertrag des Landes nicht mitgedeckt!

### UNFALLVERSICHERUNG FÜR EHRENAMTLICHE

**Grundsätzlich gilt ein subsidiärer Versicherungsschutz: Soweit für einen ehrenamtlich Tätigen anderweitig Unfallversicherungsschutz besteht, geht dieser dem hier bestehenden Versicherungsschutz vor.**

#### 1. Wer ist versichert?

Bürgerinnen und Bürger bei ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten in Niedersachsen oder deren bürgerschaftliche Tätigkeiten von Niedersachsen ausgehen (z.B. Aktionen im Ausland, die Landesgrenzen überschreitende Tätigkeiten), die nicht gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden, z.B.

- l in Kranken- und Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
- l im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z.B. Naturschutz, Umweltschutz),
- l sonstige freiwillig Tätige (Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.) in Vereinigungen aller Art, soweit die Tätigkeit unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung erfolgt.

#### 2. Wer ist nicht versichert?

Personen, die gesetzlich über den jeweiligen Träger oder privat bereits unfallversichert sind. Zu dem Personenkreis zählen u.a. Gemeinderatsmitglieder, Schöffen, Laienrichter, IHK-Prüfer, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Personalräte, Vertrauenspersonen (§ 40 SGB IV) Versichertenälteste.

#### 3. Was ist versichert?

Ein Unfall bei den unter 1. beschriebenen Tätigkeiten und der direkte Weg von und zu dieser Tätigkeit.

#### 4. Welche Leistungen werden erbracht?

- l Bei dauernden Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 Euro;

- ┆ im Todesfall 10.000 Euro;
- ┆ bei Bergungskosten bis zu 5.000 Euro;
- ┆ für Rehabilitationsbeihilfe bis zu 1.500 Euro.

**5. Beispielhafte Fallkonstellationen:**

- ┆ Die Bürgerinitiative "Sauberer Wald" will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Ein Helfer entfernt Unrat vom Hochsitz, der wegen Baufälligkeit umfällt. Der Helfer erleidet schwere Verletzungen.
- ┆ Die Bürgerinitiative "Unser Dorf soll schöner werden" trifft sich zu einer Ortsbesichtigung. Ein Mitglied der Initiative erleidet auf dem direkten Weg dorthin einen tödlichen Unfall.
- ┆ Ein Vorstandsmitglied eines Wandervereins organisiert einen Wandertag. Als Führer der Wanderung stürzt er im unwegsamen Gelände rücklings mit dem Kopf auf einen scharfen Felsstein und erleidet Verletzungen. Er muss per Hubschrauber geborgen und ins Krankenhaus transportiert werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Auffanglösung trifft nicht ein, wenn eine private, gesetzliche oder vom Träger abgeschlossene Unfallversicherung besteht!

**Download:** Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz aus dem Ehrenamtsrahmenvertrag ([pdf](#))

**Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei den**

VGH Versicherungen

Schiffgraben 4

30159 Hannover

Tel. 0511-362 25 66 (Hotline für bürgerschaftlich Engagierte)

**Weitere Downloads:**

- ┆ **Flyer:** Versicherungsschutz im Ehrenamt - Mehr Sicherheit für freiwillig Engagierte (Hrsg.: Niedersächsische Staatskanzlei, [pdf](#))
- ┆ **Infobroschüre** "Zu Ihrer Sicherheit - Unfallversichert im freiwilligen Engagement" (Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, [pdf](#))

[zurück](#)